



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.09.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:19 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- BaEr/099/2023
/Rita-Mayr-Straße"
- 3 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für FV/029/2023
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom
21.09.2023 und die dazugehörige Anlage
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

Unter TOP 6 der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.07.2023 wurde die Vergabe der Aufträge für die Straßensanierungen in der Indersdorfer Straße, Bahnhofstraße und Schloßstraße an die Firma Schweiger Straßenbau GmbH aus Altomünster beschlossen.

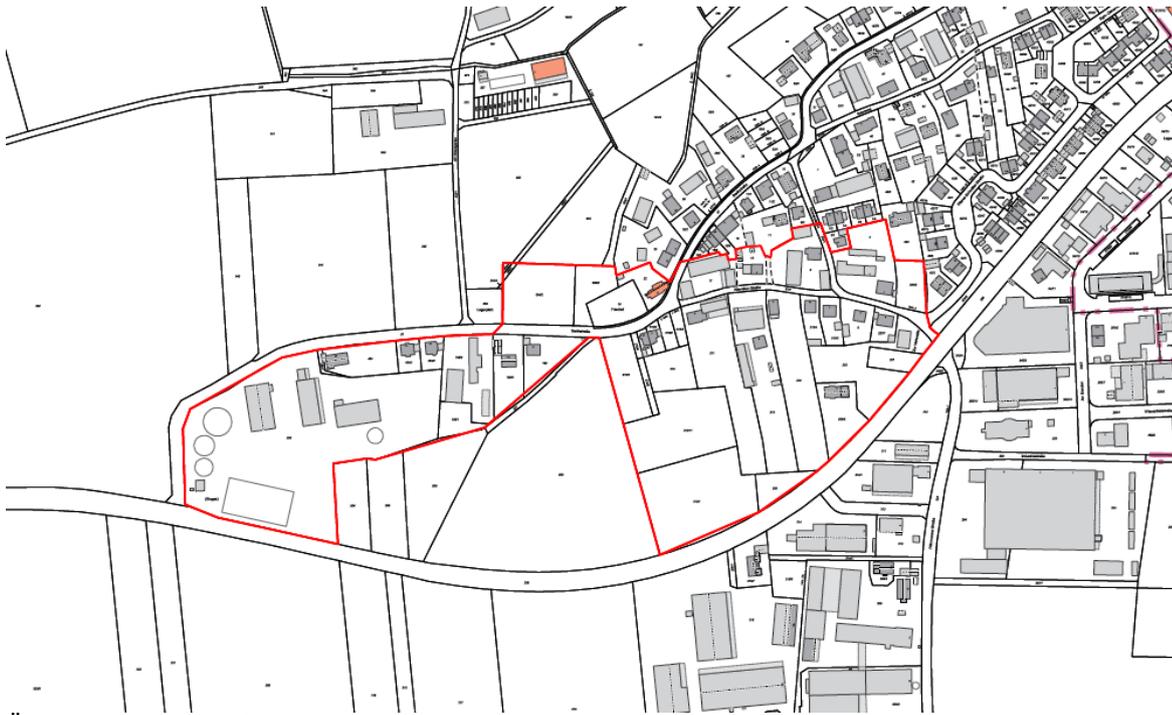
Außerdem wurde vom Gremium die unter TOP 7 beschriebene Kostenmehrung für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF10 für die FFW Pasenbach zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit den weiteren Schritten zur Beschaffung des Fahrzeuges beauftragt.

2 Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße" - Aufstellungsbeschluss

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 wurde die Aufstellung der drei Bebauungspläne „Pasenbach West“, Pasenbach Südwest“ und Pasenbach Süd 2 Nr. 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und naturschutzrechtlichen Ausgleich beschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 festgestellt, dass der § 13b BauGB europarechtswidrig ist. Die Verfahren können daher auf Basis des § 13b BauGB nicht mehr durchgeführt werden.

Es erfolgt somit die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße“ und die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Pasenbach Süd 2“ im Regelverfahren BauGB. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde gegenwärtig als Dorf- und Mischgebiet bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses sind neben Wohnnutzungen auch noch aktive landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe vorhanden, ein Teil der Flächen ist unbebaut und dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen. Es wird die Erhaltung des Dorfgebietscharakters mit einer Bebauung von überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern angestrebt. Soweit die Darstellung des Flächennutzungsplanes von diesem Planungsziel – Ausweisung eines Dorfgebietes MD - abweichen, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 BauGB angepasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südwesten des Ortsteils Pasenbach und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu)

Auf die Frage von GR Polt, ob das Verfahren sich zeitlich nun länger hinziehen würde, als es mit §13b gedauert hätte, entgegnet der Bürgermeister, dass dies nicht unbedingt der Fall sein müsse. Es komme darauf an, wie lange der Umweltbericht und die Ausweisung der Ausgleichsflächen dauern werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße“ im Regelverfahren nach BauGB. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes „Pasenbach Süd 2“. Der Flächennutzungsplan soll in diesen Bereichen im Parallelverfahren geändert werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21.09.2023 und die dazugehörige Anlage

Gemäß der geltenden Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (§ 1 Abs. 2) müssen Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen in Rechnung gestellt werden. Das würde gemäß Auslegung Rechtsaufsicht auch „interne“ Veranstaltungen wie z.B. Martinsumzüge, Absperrungen beim Maibaumaufstellen, Vereinsumzüge und Prozessionen betreffen und müssten zwingend abgerechnet werden. Um als Gemeinde hier künftig wieder die Möglichkeit zu haben, abzuwägen, welche Veranstaltung als kostenpflichtig bzw. kostenfrei gilt, ist auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags die

Satzung dahingehend anzupassen, dass die Gemeinde sich vorbehält, Kostenersatz für diese Leistungen zu erheben.

Folgende Leistungen sind davon betroffen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren nach BayFwG gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

Des Weiteren wurden die Personalkosten zum 1. Dezember 2022 für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG von 16,40 Euro auf 16,90 Euro je Stunde erhöht. Diese Anpassungen finden immer im Rahmen von Änderungen im TVöD statt. Im Zuge der Änderung muss die Erhöhung in unserer Anlage zur Satzung angepasst werden. Gleichzeitig wird textlich ergänzt, dass sich der Betrag nach der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsbekanntmachung des Bayerischen Innenministerium richtet. Somit muss bei Neuanpassungen die gemeindliche Anlage nicht ständig aktualisiert werden, sondern wächst „dynamisch“ mit den jeweiligen Staatsbeschlüssen mit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt die 1. Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren und der dazugehörigen Anlage zum 01.10.2023.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie alle Bürgerinnen und Bürger zu den Bürgerversammlungen am 6. Oktober 2023 in Giebing, am 13. Oktober 2023 in Pasenbach sowie am 20. Oktober 2023 in Vierkirchen ein.

Außerdem gibt er die Verschiebung des Seniorennachmittages der Gemeinde auf den 27. Oktober 2023 bekannt.

5 Anfragen des Gemeinderates

./.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerin Frau B. W. fragt, wie lange Wohnmobile bzw. Wohnwägen auf einer öffentlichen Straße parken dürften. Bürgermeister Dirlenbach erklärt, dass Wohnmobile auf erlaubten Flächen unbegrenzt parken dürfen, solange sie ordnungsgemäß angemeldet sind; Wohnwägen dürften jedoch nur 14 Tage abgestellt werden.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 19:19 Uhr.

Vierkirchen, 26.09.2023

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung